FH-Mitteilungen 3. April 2020 Nr. 29 / 2020



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Electrical Engineering (AOS)" im Fachbereich Energietechnik an der FH Aachen

vom 3. April 2020

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Electrical Engineering (AOS)" im Fachbereich Energietechnik an der FH Aachen

vom 3. April 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor – und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Energietechnik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	2
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	4
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 16 Durchführung von Prüfungen	5
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	5
§ 18 Prüfungen in Mündlicher Form	5
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 25 Praxisprojekt	5
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	6
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	6
§ 31 Kolloquium	6
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	6
§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	6
Anlage 1 Studienplan Kernstudium	7
Anlage 2 Studienplan Vertiefungsstudium	8
Anlage 3 Liste der Wahlmodule	9
Anlage 4 Liste der Praktikumsmodule	10

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der FH Aachen für den auslandsorientierten Bachelorstudiengang Electrical Engineering (AOS) am Fachbereich Energietechnik.

(2) In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der RPO ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der RPO gegliedert. Für hier fehlende Paragrafen gilt ausschließlich die RPO.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Electrical Engineering (AOS)" am Fachbereich Energietechnik werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, mit denen sie neue Sachverhalte analysieren und kreative Lösungen - alleine und in interdisziplinären Teams - erarbeiten können. Hierbei ist das Spektrum der im Studium vermittelten Methoden so breit angelegt, dass die Studierenden Problemstellungen der Ingenieurwissenschaften bearbeiten können. Sie beziehen auch ergonomische, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche, internationale und kulturelle Aspekte mit in die Lösungsfindung ein. Die Studierenden handeln stets nach Stand der Technik, berücksichtigen auch ethische Fragen und nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Informationsbeschaffung und zur Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, bei denen sie zusätzlich lernen, die Projektverantwortung zu übernehmen. In einer sich zukünftig schneller wandelnden Arbeitswelt, die immer mehr auf internationaler Arbeitsteilung und Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg beruht, lernen die Studierenden, sich neuen, unbekannten Aufgabenstellungen durch eigenständige Weiterbildung zu stellen.

(2) Ziel des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Elektrotechnik im Umfeld der Energietechnik.

Im Detail werden die Studierenden befähigt, effiziente und nachhaltige Energiesysteme aus elektrotechnischer Sicht zu konzipieren und zu betreiben. Sie Iernen, elektrische und thermische Anlagen, wie z.B. Kraftwerke und Speicher zu planen, nehmen sie in Betrieb, betreiben sie, warten sie und setzen sie in Stand. Die Studierenden befassen sich mit der Planung elektrischer Netze und gestalten deren Ausbau. Dies schließt auch Sicherheitskonzepte für Energiesysteme ein. Im Bereich der Energieversorgung Iernen die Studierenden, Informations-, Entscheidungs-, Monitoring- und Abwicklungssysteme zu konzipieren und einzuführen.

Im Rahmen des speziell auslandsorientierten Studiengangs soll darüber hinaus das Sprachvermögen für technische Sachverhalte, insbesondere in der deutschen Sprache, aber auch teilweise in englischer Sprache, ausgebildet werden. Den Studierenden soll ein Einblick in die deutsche Arbeitsund Lebensweise vermittelt werden. Ein weiteres Ziel ist auch die Vorbereitung auf den internationalen Arbeitsmarkt.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Bachelorgrad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Im auslandsorientieren Studiengang "Electrical Engineering (AOS)" beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Kernstudium und ein zweisemestriges Vertiefungsstudium. Das Studium schließt regulär im sechsten Semester mit dem Praxisprojekt bzw. dieses ersetzenden Wahlmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.

Der Studienverlauf ist den folgenden Anlagen zu entnehmen:

- Anlage 1: Studienplan Kernstudium
- Anlage 2: Studienplan Vertiefungsstudium
- Anlage 3: Liste der Wahlmodule
- Anlage 4: Liste der Praktikumsmodule

(2) Für Studierende, welche

- die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Schule erworben haben oder
- einen Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums erworben haben oder
- gemäß der Ordnung der FH Aachen "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" Deutschkenntnisse gemäß DSH-2 oder eine äquivalente Prüfung nachweisen,

entfallen die Module "Technisches Deutsch 1" und "Technisches Deutsch 2" im ersten und zweiten Semester. Sie werden durch die Module "Energiewirtschaft", "Ingenieur-Projekt 1" und "Ingenieur-Projekt 2" im gleichen Leistungs-

punkteumfang ersetzt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Studienleistung von 30 Stunden.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO. Gemäß § 6 Absatz 1 RPO ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von acht Wochen Zugangsvoraussetzung für den Studiengang "Electrical Engineering (AOS)". Die weitere Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit regelt die Praktikumsrichtlinie.
- (2) Für den Studiengang "Electrical Engineering (AOS)". wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absätze 1, 5 und 7 HG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 RPO abgesehen, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institute der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satzes 1 anerkannt.
- (3) Weiterhin setzt der Zugang zum Studiengang "Electrical Engineering (AOS)" ausreichende Deutschkenntnisse voraus. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen diese nachweisen durch
- a) eine Sprachprüfung " Stufe B2 (Goethe-Institut oder TELC)/DSH 1 oder "Test DAF 4 x 3" nach dem europäischen Referenzrahmen oder
- b) einen Nachweis über vergleichbare Deutschkenntnisse.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die sich für den Studiengang "Electrical Engineering (AOS)" bewerben und die nicht das Freshman-Programm (Vorbereitungskurs) absolviert haben oder die nicht an einer Partnerhochschule an einem im Rahmen eines Kooperationsvertrages vereinbarten Studienprogramm teilnehmen, gelten die Bewertungsrichtlinien der ständigen Kultusministerkonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen einzuholen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Elektrotechnik, Electrical Engineering oder einem anderen Studiengang, der eine erhebliche

inhaltliche Nähe zu den genannten Studiengängen aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können zum Studium in den Studiengang "Electrical Engineering (AOS)" nicht zugelassen werden. Über das Vorliegen einer erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Studiengang "Electrical Engineering (AOS)" besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt bzw. den entsprechenden Wahlmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloguium.

§ 8 | Prüfungsausschuss

- (1) Für die gemäß § 8 RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Energietechnik zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung durch ein Prüfungssekretariat bedienen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungssekretariats ist qua Amt beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10 | Anrechnung von Studienund Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der FH Aachen, deren Curricula sich ausschließlich durch ein Praxis- oder Auslands- oder sonstiges Mobilitätssemester, durch einen zusätzlichen dualen Studienanteil oder durch die Dauer der Regelstudienzeit voneinander unterscheiden, erfolgt eine Übertragung der bereits erbrachten positiven und negativen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 10 RPO. Weiter können Prüfungsleistungen, die als Zugangsvoraussetzungen entsprechend der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, nicht als Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums anerkannt werden.
- (3) Im Bachelorstudiengang "Electrical Engineering (AOS)" an der Fachhochschule Aachen eingeschriebene Studierende, die einen Teil des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit abgestimmtem Modulplan absolvieren, können sich die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen voll anerkennen lassen.

(4) Bei Studierenden von Partnerhochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag mit abgestimmtem Modulplan abgeschlossen worden ist, entscheidet die Partnerhochschule über die Anerkennung der Praktika.

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

Neben den fachlichen Kompetenzen werden in dem Studiengang allgemeine Kompetenzen im Umfang von 15 Leistungspunkten (LP) vermittelt. Diese ergeben sich aus folgenden Modulen:

- Anteile der Module "Mathematik 1, 2 und 3"
 im ersten, zweiten und dritten Semester
 1 LP
- Anteile der Module "Technisches Deutsch 1 und 2"
 im ersten und zweiten Semester 3 LP
 bzw. der Module "Ingenieurprojekt 1 und 2" als Ersatz
- Anteil "Cross Cultural Behaviour"im dritten Semester3 LP
- Anteil "Internationales Management"
 im vierten Semester
 2 LP
- Anteil "Energiesystemtechnik" im dritten Semester 1 LP
- Anteile der Praktikumsmodule laut Anlage 4 3 LP
- Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb der Bachelorarbeit
 1 LP
- Anteil des Kolloquiums 1 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Fachsemester müssen Prüfungen aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang der Leistungspunkte, die in der folgenden Tabelle angegeben werden, erfolgreich absolviert sein:

		Laufendes Semester							
a)		3.	4.	5.					
gene	1.	18 LP	29 LP	29 LP					
/ergangene Semester	2.	10 LP	20 LP	29 LP					
	3.		10 LP	20 LP					
_	4.			10 LP					

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika (Anlage 4) ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis von Leistungspunkten aus den vorhergehenden Semestern im Umfang der folgenden Tabelle:

		Laufendes Semester						
ne :r		3.	4.	5.				
gangen mester	1.	10 LP	18 LP	29 LP				
_ o	2.		10 LP	20 LP				
S &	3.			10 LP				

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

- (1) Das Studium erfolgt überwiegend in deutscher Sprache. Veranstaltungen können um englischsprachige Elemente ergänzt werden. Darüber hinaus können Übungen und Tutorien auch in der Muttersprache der ausländischen Studierenden oder in Englisch angeboten werden.
- (2) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind laut § 16 Absatz 1 RPO möglich.
- (3) Jede Prüfung wird dreimal im Jahr innerhalb von Prüfungsperioden angeboten. Die Termine der Prüfungsperioden und der Prüfungen werden rechtzeitig vom Fachbereich bekanntgegeben.
- (4) Für alle Praktika laut Anlage 4, in denen Studierende an Geräten, Maschinen und Einrichtungen arbeiten, die nur in Räumlichkeiten der FH Aachen oder bei Kooperationspartnern verfügbar sind, und für die eine Anleitung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer notwendig ist, besteht Anwesenheitspflicht.
- (5) Als semesterbegleitende Prüfung kann das Absolvieren von "Meilensteinprüfungen" durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um regelmäßig stattfindende Tests, deren genaue Anzahl und Dauer zu Semesterbeginn festgelegt werden. Das Modul gilt als bestanden, wenn eine vorher fest vorgegebene Anzahl an Meilensteinprüfungen bestanden wurde. Details zu den Meilensteinprüfungen werden zu Semesterbeginn in der Veranstaltung und der Modulbeschreibung bekanntgegeben.
- (6) Für die Sprachmodule "Technisches Deutsch 1" und "Technisches Deutsch 2", welche durch intensive Anwendung der Sprache im Dialog zwischen den Studierenden und durch Anleitung von Sprachlehrern und Sprachlehrerinnen vermittelt werden, besteht für die Zulassung zur Prüfung eine Verpflichtung zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme (Anwesenheitspflicht). Die zulässige Fehlzeit beträgt 20% der angesetzten Kontaktzeit und umfasst auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten.

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls eine Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten.
- (2) Nach dem dritten Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Eine bessere Note als 4.0 kann durch die mündliche Ergänzungsprüfung nicht erreicht werden.
- (3) Der Anspruch auf die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die entsprechende Klausur auf Grund von Rücktritt ohne

triftigen Grund (§ 22 Absätze 1 und 2 RPO) oder Täuschung (§ 22 Absätze 3 und 4 RPO) als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung darf insgesamt dreimal im Laufe des Studiums wahrgenommen werden. Der Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse im Prüfungsamt zu stellen.

§ 18 | Prüfungen in Mündlicher Form

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 10 bis 45 Minuten pro Prüfling.

§ 22 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Ergänzend zu § 22 RPO gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung zum eigenen oder zu fremdem Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind beispielsweise auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Hinterlegung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der Täuschung über die Prüfungsleistung steht die Täuschung über eine Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistung gleich.

§ 25 | Praxisprojekt

- (1) Im Rahmen des Praxisprojekts wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens, der Hochschule oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein, jedoch darf die Bachelorarbeit nicht während der Praxisphase angefertigt werden.
- (2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungen aus den ersten fünf Regelsemestern im Umfang von 120 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann und alle Praktika nach Anlage 4 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte (LP), wird nicht benotet und hat in der Regel eine Dauer von mindestens zwölf Wochen.

- (4) Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.
- (5) Das Praxisprojekt kann durch Wahlmodule aus Anlage 3 im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und alle Modulprüfungen des Studiums bis auf eine Prüfung des Vertiefungsstudiums bestanden hat. Weiter müssen alle Labor-Praktika (laut Anlage 4) und – falls belegt – das Praxisprojekt erfolgreich absolviert sein.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

§ 31 | Kolloquium

- (1) Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.
- (2) Das Kolloquium hat eine Zeitdauer von insgesamt mindestens 45 Minuten. Es soll in der Regel eine Stunde nicht überschreiten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Bachelorarbeit anhand eines zirka 20- bis 25-minütigen Vortrages vor. In der verbleibenden Zeit sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Bachelorarbeit orientieren.

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus drei Bestandteilen ermittelt: der Durchschnittsnote aller studienbegleitenden, benoteten Prüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen werden diese entsprechend der Workload der einzelnen Module (in Leistungspunkten) gewichtet. In die zu bildende Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 75%, die der Bachelorarbeit mit 20% und die des Kolloquiums mit 5% ein.

- (2) Das Zeugnis enthält neben den Angaben laut § 33 Absatz 1 RPO den Notenwert, welcher der Gesamtnote zugrunde liegt (Zahlwert mit einer Nachkommastelle).
- (3) Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden im Zeugnis, im Transcript sowie im Diploma Supplement gemäß § 24 Absatz 6 RPO als solche gekennzeichnet.

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang "Electrical Engineering (AOS)" im Fachbereich Energietechnik erstmals ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Energietechnik vom 18. Februar 2020 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 1. April 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs – oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 3. April 2020

Der Rektor der Fachhochschule Aachen in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

Studienplan Kernstudium

Modul-Nr.	Semester	1.	2.	3.	Sem.	LP	PE
MOUUI-NI.	Modul	VÜΡ	VÜΡ	VÜΡ	SWS	LP	FE
101010	Mathematik 1	4 4 -			8	8	MP
	Grundlagen der Informationstechnik	21-			3	5	uMP
101040	Physik 1	42-			6	6	MP
101050	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	22-			4	5	MP
	Technisches Deutsch 1 (*)	- 6 -			6	5	MP
102030	Mathematik 2		44-		8	8	MP
102050	Physik 2		22-		4	4	MP
102060	Grundgebiete der Elektrotechnik 2		42-		6	6	MP
	Thermodynamische Kreisprozesse		22-		4	3	MP
	Energiesystemtechnik		22-		4	5	MP
	Technisches Deutsch 2 (**)		- 6 -		6	5	MP
103010	Mathematik 3			42-	6	6	MP
103020	Grundgebiete der Elektrotechnik 3			22-	4	4	MP
103030	Bauelemente und Grundschaltungen			22-	4	5	MP
	Allgemeine Messtechnik			22-	4	5	MP
	Cross Cultural Behavior			22-	4	5	MP
	Labor "Grundlagen für Elektrotechnik"			4	4	5	TN
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	27	32	26	85	90	

^(*) Studierende, für die § 4 Absatz 2 zutrifft, ersetzen dieses Modul durch "Energiewirtschaft" (5 LP) und "Ingenieur-Projekt 1" (2 LP)

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunde;

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung; TN = Teilnahmeschein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System

(Credit points according to the European Credit Transfer System

^(**) Studierende, für die § 4 Absatz 2 zutrifft, ersetzen dieses Modul durch "Ingenieur-Projekt 2" (3 LP)

Studienplan Vertiefungsstudium

Modul-Nr.	Semester	PM/WM 4. V Ü		5.	6.	Sem.	LP	PE
	Modul		1 141/ 44141	VÜP	VÜΡ	VÜΡ	SWS	L
	Elektrische Messtechnik	PM	22-			4	5	MP
	Betrieb elektrischer Netze	PM	22-			4	5	MP
	Modellierung und Regelung einfacher dyn. Systeme	PM	22-			4	5	MP
	Grundlagen elektrischer Energiewandler	PM	22-			4	5	MP
	Internationales Management	PM	22-			4	5	MP
	Labor" Anlagen-Betrieb"	PM	4]	4	5	TN
	Simulation und Regelung dyn. Systeme	PM		22-]	4	5	MP
105010	Automatisierungs- und Leittechnik	PM		22-		4	5	MP
	Betrieb elektrischer Energiewandler und	PM		22-		4	5	MP
	Leistungselektronik	PIVI		22-		4	5	IVIP
105030	Energieverteilung	PM		3 1 -		4	5	MP
105040	Hochspannungstechnik	PM		22-		4	5	MP
	Labor "Netz-Betrieb"	PM		4		4	5	TN
	Praxisprojekt/Wahlmodule (*)						15	TN/MP
	Bachelorprojekt							
	- Bachelorarbeit						12	
	- Kolloquium						3	
	Summe der Semesterwochenstunden und		24	24		48	90	
	Leistungspunkte		24	24		40	30	

^(*) Es kann zwischen dem Praxisprojekt mit 15 Leistungspunkten und Wahlmodulen nach Anlage 3 für insgesamt 15 Leistungspunkte gewählt werden.

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunde;

PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul;

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; TN = Teilnahmeschein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System

(Credit points according to the European Credit Transfer System

Liste der Wahlmodule

Modul-Nr.	Themengebiete/Module	Sum SWS	LP	Prüfung
	Schweißtechnik	4	5	MP
	Blitz- und Überspannungsschutz	4	5	MP
	Digitaltechnik	4	5	MP
	Elektronik	4	5	MP
	Leistungselektronik	4	5	MP
	Energie- und Ressourceneffizienz	4	5	MP
	Energie- und Umweltseminar	4	5	MP
	Intelligente Endgeräte	4	5	MP
	Programmierung in C	4	5	MP
	Datenbanken und Datenkommunikation	4	5	MP
	Operations Research	4	5	MP
	Management von Energiesystemen	4	5	MP
	Regenerative Energiesysteme	4	5	MP
	Energiespeicher und Sektorenkopplung	4	5	MP
	Schreibwerkstatt und Vortragstraining (AOS)	4	5	MP

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Die aufgeführten Veranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Das im jeweiligen Semester verfügbare Angebot wird zu Semesterbeginn per Aushang und in "Campus" bekanntgegeben.

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

SWS = Semesterwochenstunde; MP = Modulprüfung; LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System

Liste der Praktikumsmodule

Modul Nr	Semester	3.	4.	5.	Sem.		PE
MOUUI-NI.	Modul	P	Р	Р	SWS	LP	PE
	Labor "Grundlagen für Elektrotechnik"	4			4	5	TN
	Labor "Anlagen-Betrieb"		4		4	5	TN
	Labor "Netz-Betrieb"			4	4	5	TN
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	4	4	4	12	15	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunde; PE = Prüfungselement; TN = Teilnahmeschein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System

(Credit points according to the European Credit Transfer System